

reformierte kirche turbenthal und wila

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila

Vertrag

zwischen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch die Präsidentin, Erna Brüngger,

und

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wila
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch die Präsidentin, Marianne Heusi,

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Turbenthal und Wila (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die im Gebiet der politischen Gemeinden Turbenthal und Wila ihren Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Mitglieder, die im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Sitzberg sowie in Seelmatten wohnen.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 01.01.2019¹

Art. 4 Treuepflicht²

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 25'000.00,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

¹ Mit Vorteil erfolgt der Zusammenschluss auf den Beginn eines Jahres, da Rechnungs- und Budgetjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen.

² Die Treuepflicht kann enger oder weiter gefasst werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Tagesgeschäft der Kirchenpflegen nicht zu stark eingeschränkt wird. Wenn Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor dem Zusammenschluss veräussert oder durch Übertragung auf eine selbstständige Einrichtung der Verfügung der neuen Kirchgemeinde entzogen werden, so kann dies gegen Treu und Glauben verstossen.

Art. 5 Steuergruppe

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Steuergruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Turbenthal,
- b. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Wila,
- c. die beiden Pfarrpersonen mit beratender Stimme
- d. je nach zu behandelnden Aufgaben weitere Mitglieder³ mit beratender Stimme.

² Die Steuergruppe konstituiert sich selbst. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65–71).

³ Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Kirchenpflegen zuhanden der Stimmberechtigten Antrag zur Kirchgemeindeordnung und zum ersten Voranschlag der neuen Kirchgemeinde.

⁴ Ein Mitglied der Steuergruppe leitet allfällige Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁵ Die Steuergruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Steuergruppe setzt Arbeitsgruppen ein, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁷ Die Steuergruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal-Wila»

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird dem Gemeinderat der politischen Gemeinde Wila übertragen.

³ Z.B. weitere Kirchenpflegemitglieder

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der beiden Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag der Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen vom 14. Januar 2018 sowohl über diesen Zusammenschlussvertrag, wie auch über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, den Stimmberechtigten innert 90 Tagen eine überarbeitete Fassung der Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch diese keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin⁴.

Art. 9 Wahlen⁵

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin den Präsidenten der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 23. September 2018 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den 01.01.2019⁶.

⁶ Die Amtsdauer 2018 – 2022 der beiden Kirchenpflegen endet bei Annahme der Fusion am 31.12.2018.

Art. 10 Beschluss Voranschlag⁷

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Steuergruppe ausgearbeitet.

⁴ Nachdem mit der Zustimmung zum Vertrag der Wille zur Bildung einer neuen Kirchgemeinde manifestiert wurde, ist es angebracht, für die Beschlussfassung über die Kirchgemeindeordnung zwei Anläufe einzuplanen. Nach einem allfälligen Scheitern der Kirchgemeindeordnung in der ersten Abstimmung besteht so die Möglichkeit, die kritischen Punkte zu überarbeiten und mehrheitsfähige Lösungen zu entwickeln. Es empfiehlt sich, hierfür eine Zeitlimite vorzugeben, damit der Zusammenschlussprozess nicht zu lange in der Schwebe bleibt.

⁵ Damit die neue Kirchgemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann, müssen die wichtigsten Behörden (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) gewählt und im Amt sein.

⁶ Dieses Vorgehen ist möglich, wenn die neue Kirchgemeinde auf den 1. Januar des Jahres geschaffen wird, in dem die Erneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden stattfinden. Ist dies nicht der Fall, ist besteht zusätzlicher Regelungsbedarf, was die Verkürzung oder Verlängerung der Amtsdauer der Behörden der bisherigen Kirchgemeinden betrifft.

⁷ Damit die neue Kirchgemeinde ihre Arbeit aufnehmen kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen. In diesem ersten Budget wird der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen sein. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge des Zusammenschlusses Änderungen erfahren (z.B. Reduktion der Zahl der Behörden).

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 01.01.2019 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31.12.2018 zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Vertragsgemeinde Turbenthal.¹⁰

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der beiden Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde werden ein neues Pfarrarchiv und ein neues kirchliches Register eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung beider Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

¹⁰ Wila hat keine Pensionskasse, da alle Angestellten Kleinpensen haben. Die Pensionskasse der Pfarrpersonen läuft über die Landeskirche.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine Vertragsgemeinde wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a. Entschädigungsreglemente,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2018 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen¹¹.

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.).

¹¹ Auf eine Aufteilung der Kosten entsprechend der Mitgliederzahlen wird verzichtet.

Von den Kirchgemeindeversammlungen genehmigt am 14. Januar 2018

Kirchgemeinde Wila
Die Präsidentin

Kirchgemeinde Turbenthal
Die Präsidentin

.....

.....

Die Aktuarin

Die Aktuarin

.....

.....

Vom Kirchenrat genehmigt am mit KRB Nr. ...